

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushalts-
gesetzes

Punkt 15 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 28)

Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

"12. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Ausbau und Unterhaltung der Gewässer

(1) Gewässer sind so auszubauen und zu unterhalten, daß die natürliche Eigenart der Gewässer, ihr Selbstreinigungsvermögen und der Uferbewuchs soweit als möglich erhalten, die Schiffbarkeit gesichert und ein ausreichender Wasserabfluß gewährleistet wird.

(2) Gewässer, die den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, sollen innerhalb angemessener Zeit in einen naturnahen Gewässerzustand versetzt werden. Den Belangen der Binnenschifffahrt, des Hochwasserschutzes und der Erholung ist Rechnung zu tragen."

Begründung:

Das geltende Recht des Dritten Abschnitts stellt die Unterhaltung und Änderung natürlicher Gewässer zu den Zwecken menschlicher Nutzung stark in den Vordergrund. Dies hat in der Vergangenheit vielfach zu einer Vernachlässigung der Belange der Gewässerökologie und des Landschaftsschutzes beigetragen. Die Bedeutung der Gewässer für den gesamten Naturhaushalt wurde bei Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen oft mehr als zwingend erforderlich aus Kosten- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten beeinträchtigt.

§ 28 in der vorgeschlagenen Fassung betont demgegenüber den Vorrang eines naturnahen Gewässerzustandes und verpflichtet diejenigen, denen die Gewässerunterhaltung obliegt, zur Renaturierung der Gewässer, die sich nicht mehr in einem den Belangen der Gewässerökologie Rechnung tragenden Ausbauzustand befinden. Die berechtigten Belange der Binnenschifffahrt, des Hochwasserschutzes und der Erholungsfunktion vieler Gewässer sind bei der Renaturierung zu berücksichtigen. Die dafür unumgänglichen Eingriffe müssen jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt und in gewässerverträglicher Form ausgeführt werden. Der Planfeststellungsbeschluß soll, soweit möglich, ökologische Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten bzw. entsprechend ergänzt werden.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einfügung wird dem Anliegen eines naturnahen Gewässerzustandes nicht gerecht. Zum einen fehlt jede materielle Bestimmung über den Gewässerausbau, obwohl § 31 Abs. 1a offenkundig nicht in der Lage gewesen ist, unnötige und unvertretbare Eingriffe in Gewässer zu verhindern.

Hinzu kommt, daß die verwendete Formulierung "ist Rechnung zu tragen" eine erhebliche Abwertung des Ziels eines naturnahen Gewässerzustandes zuläßt.

Schließlich wird keine Verpflichtung ausgesprochen, Gewässer zu renaturieren, wenn sie in einer Weise ausgebaut oder unterhalten worden sind, die den Belangen des Naturhaushalts nicht gerecht wird.